

BVGer E-929/2025 vom 9. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-929_2025_d20250109

FR: TAF E-929/2025 du 9 janvier 2025

IT: TAF E-929/2025 del 9 gennaio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 9. Januar 2025

Erwägungen

E. 19

März 2024 E. 11.3), dass der alleinstehende junge Beschwerdeführer gemäss Aktenlage gesund ist und sowohl über eine abgeschlossene akademische Ausbildung als auch Arbeitserfahrung in verschiedenen Branchen verfügt (vgl. SEM- eAkten 17/12 F6, F29 f., F36 f., F47 und 20/9 F5 f.), dass er zuletzt aufgrund seiner Arbeit im nicht vom Erdbeben betroffenen F. _____ und zuvor in E. _____ bei seinen berufstätigen Eltern gewohnt hat (vgl. SEM-eAkte 17/12 F21 ff. und F46),

E-929/2025 Seite 9 dass er in seiner Heimat eine intakte Beziehung zu seiner Familie unterhält und von dieser insbesondere auch finanziell unterstützt wurde (vgl. SEM- eAkten 17/12 F45 und 20/9 F36 f., F44, F46), dass sich der Vollzug der Wegweisung somit in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar erweist, dass es dem Beschwerdeführer obliegt, sich die für seine Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1–4 AIG) und mithin das entsprechende Begehren abzuweisen ist, dass nach dem Gesagten die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht gegenstandslos geworden ist, dass die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um amtliche Rechtsverteidigung abzuweisen sind, da sich die Beschwerde aufgrund der vorstehenden Erwägungen als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat (vgl. Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m Abs. 1 AsylG), dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens – welche praxisgemäss auf Fr. 750.– zu bestimmen sind – aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

E-929/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.